



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. Januar 2011  
Seite 1 von 2

Frau  
Dr. [redacted] Wolz  
[redacted]  
[redacted] Bonn

Aktenzeichen:  
223.-02.02.02/91639/10  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Rieth

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

Ihr Schreiben vom 10. September 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Wolz,

Sie haben sich im Namen der Initiative „Kurze Beine - kurze Wege“ mit Schreiben vom 10. September 2010 an Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Frau Schulministerin Sylvia Löhrmann gewandt.

Frau Ministerin Löhrmann dankt Ihnen für Ihre Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit Ihren Schreiben greifen Sie ein Anliegen auf, das bereits weitgehend Gegenstand des von Ihnen und der Initiative initiierten Petitionsverfahrens war.

Die ausführliche Stellungnahme, die das Ministerium für Schule und Weiterbildung seinerzeit gegenüber dem Petitionsausschuss des Landtags NRW abgeben hat, darf ich als bekannt voraussetzen.

An den verfassungsrechtlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme an einer Bekenntnisgrundschule hat sich nichts geändert, so dass ich auf Ausführungen dazu zur Vermeidung von Wiederholung verzichte.

Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich die Grundsätze für die Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters aus § 61 SchulG ergeben, der im Absatz 1 ausdrücklich auf § 9 Beamtenstatusgesetz (Ernennung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) verweist. An Bekenntnisschulen greift nach § 26 Abs. 6 Satz 2 SchulG zusätzlich der Grundsatz der konfessionellen Homogenität. Dies gilt

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

besonders für die Schulleitung, die für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule Verantwortung trägt.

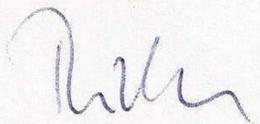
Seite 2 von 2

Die zusätzliche Einrichtung von Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses (§ 26 Abs. 7 SchulG) bleibt im Rahmen des Minderheitenschutzes auf die Fälle beschränkt, in denen Kinder aufgenommen wurden, die auf dem Gebiet ihrer Gemeinde eine Schule ihres Bekenntnisses oder eine Gemeinschaftsgrundschule nicht besuchen können.

Die Landesregierung hat nicht die Absicht, das Quorum von zwei Dritteln im Abstimmungsverfahren zur Umwandlung einer Grundschule in eine andere Schulart nach § 27 Abs. 3 SchulG zu ändern, da es sich schützend für die einmal festgelegte Schulart auswirkt. Es soll darüber hinaus gewährleistet werden, dass bei einer Umwandlung eine breit akzeptierte und dauerhafte Entscheidung herbeigeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Norbert Rieth